

bringung des zur Ausfuhr declarirten Branntweins glebt, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des Anspruchs auf Steuer-Vergütung für die Zukunft nach sich.

Weis, den 18. September 1831.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.  
v o n S t r a u c h.

vdt. Dinger.

---

### Z u s a g e s c h e i n

für den Brennerei-Besitzer Herrn N. N. zu N. N. für das Jahr 183 .

---

Dem Brennerei-Besitzer Herrn N. N., welcher in seiner zu N. N. gelegenen Branntweinbrennerei die Malzsteuer nach dem vollen Satze von einem und einem halben Preussischen Silbergröscheln für Zwanzig Preussische Quart Malzdraum erlegt und mindestens nach Verhältnis einer Production von Hundert Preussischen Eimern Branntwein zu 50 Prozent Stärke nach dem Alkoholometer von Tralles jährlich die Steuer entrichtet, wird hiermit die Zusicherung erteilt, daß, wenn er diesen selbst gewonnenen Branntwein in Mengen von mindestens einem Preussischen Eimer und unter Beobachtung der im Regulative vom 18. September 1831 vorgeschriebenen Controle-Formen nach dem nicht zum Gebiete des Gesamtzollvereins gehörigen Auslande über das . . . . . Haupt-Zollamt zu N. N. ausführt, er davon die Fabricationssteuer bis zum Betrage von zwei Dritttheilen der von ihm im Jahre 183 . . zu entrichtenden Branntweinsteuer nach den in dem gedachten Regulative bestimmten Sätzen vergütet erhalten soll.

Erfurt, den . . ten . . . . .

(L. S.)

Der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und  
Handelsvereins.

---